

Bundessozialgericht

2 RU 27/83

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 28. Juni 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Juni 1984
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialge-
richts Bayreuth vom 20. Januar 1983 wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

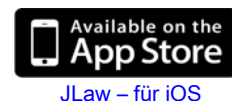
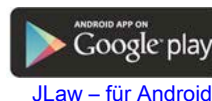
I.

Der bei der Klägerin (AOK C.) gegen Krankheit versicherte Dachdeckerlehrling J.E., geboren am 3. Oktober 1961, ist bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem etwa gleichaltrigen Mitschüler der Staatlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule in W. am 26. September 1979 verletzt worden. Die Klägerin hat am 2. September 1982 gegen den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) Klage auf Ersatz ihrer Aufwendungen erhoben, die sie wegen der Folgen dieser Verletzung erbracht hat. Sie hat die Auffassung vertreten, E. habe auch während der Mittagspause zwischen den Unterrichtsstunden unter Unfallversicherungsschutz gestanden, und die Auseinandersetzung sei auf das typische Gruppenverhalten von Schülern zurückzuführen.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1983). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: E. habe keinen Arbeitsunfall erlitten. Grund für die nachfolgende Schlägerei sei das Verhalten des Mitschülers K. während des Mittagessens gewesen. Streitigkeiten, die ihre Ursache in diesem unversicherten Bereich hätten, würden nicht dadurch zum versicherten Ereignis, daß sie Auswirkungen in unmittelbarem örtlichem und zeitlichem Zusammenhang zur Arbeitsstätte hätten. Um typisches Gruppenverhalten habe es sich nicht gehandelt. Auf dem 500 m langen Weg von der Gaststätte zum Schulgebäude hätten die Schüler Gelegenheit gehabt, einen Aggressionsstau abzubauen. Dazu habe aber keine Veranlassung bestanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Die Klägerin hat die vom SG zugelassene Revision eingelegt und vertritt weiterhin die Auffassung, es habe sich um einen Arbeitsunfall gehandelt.

Sie beantragt;

das Urteil des SG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die ihr aus Anlaß des Unfalles vom 26. September 1979 getragenen Aufwendungen zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung im Ergebnis für zutreffend.

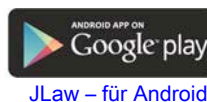
II

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Kostenersatz.

Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalls, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser, wenn der Verletzte bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 1504 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(RVO) die Kosten - mit Ausnahme des Sterbegeldes - zu erstatten, die nach Ablauf des 18. Tages nach dem Arbeitsunfall entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs 1 Nr 1, § 1504 Abs 1 Satz 2 RVO). Die Kosten der Krankenhauspflege sind vom ersten Tag an zu erstatten (§ 1504 Abs 1 Satz 3 RVO).

Die Klägerin hat nicht dargelegt und das SG nicht festgestellt, welche Leistungen die Klägerin für die Folgen der tätlichen Auseinandersetzung erbracht hat, in die der bei ihr gegen Krankheit Versicherte E. am 26. September 1979 verwickelt war, und welchen Betrag sie von dem Beklagten ersetzt haben will. Immerhin sind sich die Beteiligten aber darin einig und auch das SG geht davon aus, daß der Klägerin aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung Aufwendungen wegen der Folgen der Verletzungen ihres Versicherten entstanden sind, zu deren Ersatz die Beklagte verpflichtet wäre, wenn es sich um die Folgen eines Arbeitsunfalls gehandelt hat.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Aufgrund seines Lehrverhältnisses war der für den Fall der Krankheit bei der Klägerin versicherte E. (s § 165 Abs 1 Nr 1, Abs 2 RVO) in der Unfallversicherung zwar nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Bei dieser Tätigkeit hat sich aber der Unfall nicht ereignet. Zutreffend gehen deshalb die Beteiligten davon aus, daß als gesetzliche Grundlage des Versicherungsschutzes hier § 539 Abs 1 Nr 14 Buchstabe c RVO in Betracht kommt (s BSGE 17, 217 und 221;



Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Auflage, S. 474 u). Danach sind ua Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in berufsbildenden Schulen gegen Arbeitsunfall versichert. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die von E. besuchte, als Berufsaufbauschule bezeichnete Anstalt jedenfalls dem zusammenfassenden Begriff der "berufsbildenden Schulen" oder den "ähnlichen Einrichtungen" iS des § 539 Abs 1 Nr 14 Buchst c RVO zuzuordnen. Auch die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift sind insoweit gegeben, als E. Lernender während der beruflichen Aus- bzw Fortbildung war. Der Ausschluß derjenigen vom Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 14 Buchstabe c RVO, die bereits zu den nach den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 Versicherten gehören, greift hier nicht ein, weil der Schulbesuch und ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich getrennt zu behandeln und keine Umstände ersichtlich sind, die eine Zuordnung des Schulbesuchs zum Ausbildungsverhältnis begründen würden (s hierzu Brackmann aaO S. 474 u).

Auch während des Schulbesuchs ist aber der Versicherungsschutz nicht schlechthin gegeben. Erforderlich ist vielmehr, daß sich der Unfall im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule ereignet und mit dem Schulbesuch in einem wesentlichen inneren Zusammenhang gestanden hat (s Brackmann aaO S 483 n I, 483 o mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Es kann unerörtert bleiben, wie der Fall bei einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler unter sonst ähnlichen Verhältnissen zu beurteilen wäre. Um eine solche Unterbringung hat es sich hier gerade nicht gehandelt. Eine von der Revision geforderte Gleichstellung, weil



eine internatsmäßige Unterbringung für die Zukunft geplant gewesen sei, wird der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse zur Unfallzeit nicht gerecht. Jedenfalls aber fehlte es an einem wesentlichen inneren Zusammenhang des Unfalls mit dem Schulbesuch. Wie die Revision vorgetragen hat und den Feststellungen des SG noch hinreichend zu entnehmen ist, hatte die tätliche Auseinandersetzung ihren Ursprung in einem Streit zwischen E. und K. über die Benutzung von Ketchup während des Mittagessens in einer Gaststätte. Dem Schulbesuch zuzurechnende Gründe hatten weder für die Entstehung des Streits noch für dessen Fortsetzung in Form der tätlichen Auseinandersetzung vor Wiederbeginn des Unterrichts eine rechtlich wesentliche Bedeutung. Unabhängig davon, ob E., wie der Beklagte geltend macht, die Auseinandersetzung provoziert und K. zunächst angegriffen hat, besteht nach der Lage des Falles insbesondere auch kein Anhalt dafür, daß sich ein Gruppenverhalten (s Brackmann aaO S. 483 q mwN) anderer, an der Auseinandersetzung nicht beteiligter Schüler auf die Entstehung oder die Form des Streites wesentlich ausgewirkt hätte. Das SG hat hiernach zutreffend entschieden, daß E. keinen Arbeitsunfall (Schülerunfall) iS des § 548 RVO erlitten hat und die Klägerin den Ersatz ihrer Aufwendungen von dem Beklagten nicht verlangen kann. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Eine Kostenentscheidung entfällt (§ 193 Abs 4 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)